



## Satzung des „Förderkreis Wilhelm-Ganzhorn-Schulen e.V.“

beschlossen bei der Gründungsversammlung am 22. Oktober 1996  
geändert am 7.11.2000, 16.11.2004, 19.11.2015, 22.07.2021 und 28.10.2021

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderkreis Wilhelm-Ganzhorn-Schulen e.V." und hat seinen Sitz in 75334 Straubenhardt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele und Aufgaben verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein hat folgende Ziele und Aufgaben:

- Ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten im Sinne des Leitbildes der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen.
- Ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die der Unterstützung des Unterrichts dienen sowie Förderung bzw. Organisation außergewöhnlicher Aktivitäten / Veranstaltungen.
- Unterstützung einzelner Schüler bei der
  - o Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen der Schulen
  - o Besorgung von Schulmaterial

Der Verein arbeitet eng mit den Organen der Schulen zusammen. Vereinsaktivitäten finden in Abstimmung mit der Schulleitung statt. Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende und Schülersprecher sind als beratende Teilnehmer zu allen Mitglieder- versammlungen des Vereins eingeladen.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied grober Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem betroffenen Mitglied ist dabei eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
- durch Zahlungsver säumnis des Mitgliedbeitrags
- durch Tod

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitrag wird im Juli für das kommende Schuljahr eingezogen. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, der Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, die Entscheidung über Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Ankündigung in den Amtsblättern der Gemeinden des Einzugsbereichs der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen einzuberufen. Dabei wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung oder Änderung des Mitgliedsbeitrages sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In der Mitgliederversammlung üben der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Versammlungsleitung aus. Stimmberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer und bis zu sieben weitere Mitglieder (Beisitzer), über deren Aufgabenbereiche der Vorstand entscheidet, an. Außerdem haben der Schulleiter der Wilhelm-Ganzhorn-Schulen und dessen Konrektoren kraft Amtes das Recht, als stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der finanziellen und sachlichen Mittel des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen und ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Der Kassierer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

### **§7 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Straubenhardt zu, die es ihrerseits den Wilhelm-Ganzhorn-Schulen zur Verfügung stellt. Die Schule darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden.